

tung nach System, Material und Umfang den zu stellenden Anforderungen genügt.

Leipzig, den 3. November 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Dittrich. Dietrich.

### Vorschriften,

betreffend die Reinhal tung und Spülung der Trink-  
gefäß e in Gast- und Schankbetrieben.

1) Die Inhaber von Schankstätten haben dafür  
zu sorgen, daß diejenigen Gefäß e, in denen den  
Gästen Getränke verabreicht werden, sich in völlig  
sauberem Zustande befinden.

2) Die während des Schankbetriebes zur Ver-  
wendung kommenden Trinkgefäß e sind vor jeder  
einzelnen Benutzung zu spülen.

Die Spülung darf auf ausdrückliches Verlangen  
derjenigen Gäste unterbleiben, die die ihnen einmal  
vorgelegten Trinkgefäß e weiter benutzen wollen; sie  
fällt weg, wenn dem Guest ein gereinigtes, trocknes  
Trinkgefäß gereicht wird.

3) Die Spülung muß derart bewirkt werden,  
daß die Trinkgefäß e entweder in einem mit fließen-  
dem Wasser gefüllten Spülgefäß vollständig unter-  
getaucht, oder in einer der Genehmigung des Rathes  
unterliegenden Spülvorrichtung innen und außen  
mit fließendem Wasser benetzt werden.

4) Jedes Spülgefäß muß eine Wasserstandshöhe  
von mindestens 20 cm haben und mit Wassereinlauf,  
Ueberlauf und Ablauvorrichtung, sowie mit sicher  
wirkendem leicht controlirbaren Rückstauventil ver-  
sehen sein.

Der Zu- und Abfluß muß so geregelt werden,  
daß das Wasser stets völlig klar ist, die Aufstellung  
der Spülgefäß e und Spülvorrichtungen so erfolgen,  
daß das Spülen mindestens von einem Theil der  
Schankräume aus gesehen werden kann.

Spülgefäß e und Spülvorrichtungen, die den  
erlassenen Vorschriften nicht oder nicht mehr ent-  
sprechen, sind auf Verlangen sofort zu entfernen  
und durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.

5) Die Spülgefäß e und Spülvorrichtungen selbst  
müssen völlig sauber gehalten und zu diesem Zwecke  
täglich mindestens einmal durch Ausschauen und  
Ausspülen gereinigt, auch dürfen erstere nicht zu  
anderen Zwecken (z. B. Waschen von Gefäß e, Ein-  
stellen von Flaschen) benutzt werden.

6) Von der Vorschrift, fließendes Wasser zum  
Spülen der Trinkgefäß e zu verwenden, sind Schank-  
betriebe in Grundstücken, die an die städtische  
Wasserleitung noch nicht angeschlossen sind, bis  
1. Juli 1901, solche, die an die städtische Wasser-  
leitung überhaupt nicht bez. nur mit Aufwendung  
unverhältnismäßig hoher Kosten angeschlossen werden  
können, bis auf Weiteres befreit. Es muß aber  
das Wasser im Spülgefäß, sobald es getrübt ist,  
erneuert werden.

7) Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe  
bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen  
geahndet.

Leipzig, den 3. November 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Dittrich. Dietrich.

### Bekanntmachung.

Der städtische Steuertarif nebst dem auf den  
1. Termin d. J. zu erhebenden Procentsatz wird  
hierunter veröffentlicht.

Classe n.	Einkommen			Normal- steuersatz M.   Pf.	65% des Normal- steuersatzes M.   Pf.	
	1	über	500 bis zu	600	2 —	1 30
2	"	600	" "	700	3 —	1 95
3	"	700	" "	800	4 —	2 60
4	"	800	" "	950	6 —	3 90
5	"	950	" "	1 100	8 —	5 20
6	"	1 100	" "	1 250	10 —	6 50
7	"	1 250	" "	1 400	13 —	8 45
8	"	1 400	" "	1 600	16 —	10 40
9	"	1 600	" "	1 900	21 —	13 65
10	"	1 900	" "	2 200	29 —	18 85
11	"	2 200	" "	2 500	35 50	23 08
12	"	2 500	" "	2 800	42 —	27 30
13	"	2 800	" "	3 100	49 50	32 18
14	"	3 100	" "	3 400	57 50	37 38
15	"	3 400	" "	3 700	65 50	42 58
16	"	3 700	" "	4 000	73 50	47 78
17	"	4 000	" "	4 300	83 —	53 95
18	"	4 300	" "	4 800	94 —	61 10
19	"	4 800	" "	5 300	110 —	71 50
20	"	5 300	" "	5 800	129 —	83 85
21	"	5 800	" "	6 300	145 —	94 25
22	"	6 300	" "	6 800	165 —	107 25
23	"	6 800	" "	7 300	184 —	119 60
24	"	7 300	" "	7 800	200 —	130 —
25	"	7 800	" "	8 300	220 —	143 —
26	"	8 300	" "	8 800	240 —	156 —
27	"	8 800	" "	9 400	261 —	169 65
28	"	9 400	" "	10 000	286 —	185 90
29	"	10 000	" "	11 000	314 —	204 10
30	"	11 000	" "	12 000	352 —	228 80
31	"	12 000	" "	13 000	386 —	250 90
32	"	13 000	" "	14 000	420 —	273 —
33	"	14 000	" "	15 000	455 —	295 75
34	"	15 000	" "	16 000	489 —	317 85
35	"	16 000	" "	17 000	523 —	339 95
36	"	17 000	" "	18 000	557 —	362 05
37	"	18 000	" "	19 000	592 —	384 80
38	"	19 000	" "	20 000	628 —	408 20

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000  
Mk. steigen die Classen weiter um 1000 Mk. und  
bei Einkommen von über 100 000 Mk. um je 2000 Mk.

Die Normalsteuersätze steigen in den Classen	
39 bis mit 41 (20—23000)	um je 35 Mk.
42 " 46 (23—28000)	" 36 "
47 " 56 (28—38000)	" 37 "
57 " 60 (38—42000)	" 38 "
61 " 64 (42—46000)	" 39 "
65 " 72 (46—54000)	" 40 "
73 " 75 (54—57000)	" 41 "
76 " 86 (57—68000)	" 42 "
87 " 93 (68—75000)	" 43 "
94 " 99 (75—81000)	" 44 "
100 " 104 (81—86000)	" 45 "
105 " 109 (86—91000)	" 46 "
110 " 112 (91—94000)	" 47 "
113 " 114 (94—96000)	" 48 "
115 " 117 (96—99000)	" 49 "
in der Classe 118 (99—100000)	um 50 "